

Alter, Rolf

Article — Digitized Version

Investitionsförderung durch gezielte Steuerentlastungen oder Steuertarifreform?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Alter, Rolf (1983) : Investitionsförderung durch gezielte Steuerentlastungen oder Steuertarifreform?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 63, Iss. 6, pp. 286-290

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135808>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

□ Da im Verhältnis zum Lebenseinkommen unterschiedlich hohe Beiträge gezahlt werden, kann die Norm sich nur auf Durchschnittswerte beziehen. Die Norm selbst hängt zum einen von den verteilungspolitischen Vorstellungen über die Wohlstandsrelation zwischen den Beziehern von Erwerbs- und Sozialeinkommen, zum anderen von der daraus resultierenden Abgabenbelastung ab.

□ Bei beitragsfinanzierten Leistungen sollte das Versicherungsprinzip (Äquivalenzprinzip) erhalten bleiben.

□ Widersprüche im System sind zu beseitigen. Dazu gehört die unterschiedliche Altersversorgung verschiedener Berufsgruppen (Bergleute, Arbeiter und Angestellte in der Privatwirtschaft bzw. im öffentlichen Dienst, Beamte etc.). Aber auch bei Invalidität schwankt

die Versorgung zwischen Unterversorgung und Überversorgung, wobei es gleichzeitig aber auch noch Sicherungslücken gibt, d. h. keine Versorgung existiert, weil sich die Höhe der Sozialleistungen neben dem Einkommen nach einem anderen Kriterium, der Minderung der Erwerbsfähigkeit, richtet.

Nach der ständigen Ausweitung der Sozialleistungen in den vergangenen Jahrzehnten gilt es, jetzt die Erkenntnis zu vermitteln, daß ohne oder bei niedrigem Wachstum des Sozialprodukts eine auf Expansion gerichtete Sozialpolitik nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus gilt es Fehlentwicklungen, und zwar insbesondere Übersicherungen abzubauen; das soziale Sicherungssystem kann von Kürzungen nicht länger ausgenommen werden.

STEUERPOLITIK

Investitionsförderung durch gezielte Steuerentlastungen oder Steuertarifreform?

Rolf Alter, Bonn

In seiner Regierungserklärung vom 5. Mai bekräftigte Bundeskanzler Helmut Kohl erneut die Absicht der Bundesregierung, weitere Steuerentlastungen zur Erhöhung der Leistungsbereitschaft, zur Anregung der Investitionen und Innovationen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft einzuleiten. In Frage kommen dafür gezielte Steuerentlastungen, denen die Bundesregierung gegenwärtig den Vorzug gibt, oder durchgreifende Tariferleichterungen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Welche dieser beiden Maßnahmen wird dem Ziel der Investitionsförderung am besten gerecht?

Die gegenwärtige Diskussion um eine Umstrukturierung des Steuersystems und um leistungs- und investitionsfreundliche Steuerentlastungen ist durch eine Ankündigung der alten SPD/FDP-Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1982 ausgelöst worden, einen Gesetzentwurf für Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer vorzulegen, der 1984 in Kraft treten sollte¹. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte die damalige Bundesregierung daraufhin im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen zum Beschäftigungsförderungsgesetz aufgefordert, ihre Entlastungspläne zu präzisieren.

Dr. Rolf Alter, 30, ist Referent in der Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft. Die Ausführungen geben ausschließlich die Auffassung des Verfassers wieder.

Nach der sogenannten Operation '82 und dem Beschäftigungsförderungsgesetz sollten nach dem Willen der damaligen Bundesregierung durchgehende Erleichterungen beim Lohn- und Einkommensteuertarif das dritte Element der mittelfristigen wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie sein, die mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden sollten². Beide Komponenten sollten dazu beitragen, das Verhältnis von direkten zu indirekten Steuern ausgewogener zu gestalten und die Investitions- und Leistungsbereitschaft zu stärken.

Nach dem Regierungswechsel blieb die Umstrukturierung des Steuersystems das Ziel der Steuerpolitik,

¹ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung 1982, BT-Drucksache 9/1322, Ziff. 15.

² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiep, Dr. Häfele, Dr. Kreile und der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucksache 9/1466.

allerdings wurde eine Akzentverschiebung zugunsten der Entlastung der Investitionen erkennbar. In der Regierungserklärung vom Oktober 1982 führte Bundeskanzler Helmut Kohl aus: „Die Mehreinnahmen des Bundes aus der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Juli 1983 werden . . . Bürgern und Betrieben zurückgegeben. Diese steuerlichen Entlastungen zur Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft sollen ab 1984, wenn das zusätzliche Mehrwertsteueraufkommen für das ganze Jahr anhält, weiter ausgebaut und verstärkt werden.“³ Für 1983 traten die steuerlichen Be- und Entlastungen mit dem Haushaltsbegleitgesetz in Kraft⁴. Mit den Mehreinnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuer werden als neue Entlastungen finanziert:

- Entlastungen von der Gewerbesteuer bei Dauerschulden und Dauerschuldzinsen;
- eine befristete, für fünf Jahre steuerfreie Rücklage beim Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist;
- ein erweiterter Schuldzinsenabzug beim Bau selbstgenutzter Eigenheime;
- die Einführung eines Kinderfreibetrages (statt eines Abzugs von Kinderbetreuungskosten).

Gleichzeitig wurde für 1984 bereits eine weitere Entlastung bei der Gewerbesteuer festgeschrieben. Die Tarifreform blieb in der Regierungserklärung unerwähnt; ihre Notwendigkeit bestätigte die Bundesregierung jedoch ausdrücklich im Jahreswirtschaftsbericht 1983⁵.

In seiner Regierungserklärung vom 5. Mai 1983 hat Bundeskanzler Helmut Kohl die steuerpolitischen Pläne der Bundesregierung zum einen mit „Erleichterungen zugunsten der gewerblichen, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft“ umschrieben, zum anderen hat er die Neugestaltung des Lohn- und Einkommensteuer-

tarifs in Aussicht gestellt, Zeitpunkt und Umfang allerdings von der Gesundung der öffentlichen Finanzen und der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängig gemacht. Die Einzelheiten des ersten Schritts werden mit dem Haushalt 1984 festgelegt⁶.

Am 18. Mai hat das Bundeskabinett die steuerpolitischen Eckwerte beschlossen: Sie umfassen ein Bündel von Entlastungen im Bereich der Vermögensteuer, die Verbesserung des Verlustrücktrags, eine Verkürzung der Abschreibungsfristen bei langlebigen Investitionsgütern und Sonderabschreibungen im Bereich von F&E-Investitionen und für kleinere und mittlere Unternehmen⁷. Damit wird deutlich, daß bei den 84er-Maßnahmen gezielte Steuerentlastungen zugunsten der Stärkung der Investitionsfähigkeit einer breit angelegten Tariferleichterung bei der Lohn- und Einkommensteuer vorgezogen werden.

Sind beide Entlastungskonzepte gleichermaßen geeignet, den Zielsetzungen Verbesserung der Steuerstruktur einerseits und Stärkung der Leistungs- und Investitionsbereitschaft andererseits Rechnung zu tragen?

Verbesserung der Steuerstruktur

Von 1972 bis 1977 ist der Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen ständig gestiegen. Dieser für die wirtschaftliche Entwicklung als hemmend angesehenen Verschlechterung der Steuerstruktur ist ab 1978 durch

³ Bulletin der Bundesregierung, Nr. 93 vom 14. Oktober 1982, S. 865.

⁴ Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983), 3631/I, Nr. 54, vom 23. Dezember 1982.

⁵ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung 1983, BT-Drucksache 9/2400, Ziff. 21.

⁶ Vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag, in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 43 vom 5. Mai 1983, S. 401.

⁷ Vgl. Bulletin der Bundesregierung Nr. 50 vom 20. Mai 1983.

Steuerlast und Steuerstruktur

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982 ¹	1983 ¹
Volkswirtschaftliche Steuerquote	23,8	24,4	24,3	23,4	23,8	24,9	24,7	24,5	24,5	23,9	23,6	23,5
Lohnsteuerquote	12,7	13,89	14,87	14,15	15,08	15,79	15,08	14,82	15,82	15,77	16,42	16,7
Steuern auf das Einkommen und Vermögen (Anteil am Gesamtsteueraufkommen in %)	55,6	58,1	60,0	58,7	59,7	61,8	59,9	58,5	58,3	57,1	57,0	57,5
Steuern auf die Einkommensverwendung (Anteil am Gesamtsteueraufkommen in %)	43,0	40,7	39,0	40,3	39,0	37,2	39,1	40,1	40,6	41,8	41,8	41,3

¹ Schätzung.

Quelle : Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht, versch. Jg., Bonn; Anhaltender Druck auf die Leistungsbereitschaft durch hohe Abgabenbelastung, in: Ifo-Schnelldienst, Nr. 8/1983.

eine Reihe von Steuerpakten erfolgreich entgegengewirkt worden⁸.

Mit dem Steueränderungsgesetz 1977 wurden zum einen Erleichterungen bei der Einkommen-, Vermögen- und Gewerbesteuer gewährt, zum anderen wurde der Mehrwertsteuersatz auf 12 bzw. 6 % heraufgesetzt. Nachdem durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung u. a. der Weihnachtsfreibetrag erhöht, der Grundfreibetrag angehoben und ein Tariffreibetrag eingeführt worden war, brachte erst das Steueränderungsgesetz 1979 wieder eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze, zugleich aber weitere Verbesserungen im einkommensteuerlichen Bereich. Diese Politik der Verbesserungen der Steuerstruktur wurde auch mit dem Steuerentlastungsgesetz 1981, dem Mineralöl- und Branntweinsteuergesetz 1981, dem Zwei-ten Haushaltsstrukturgesetz 1981 sowie dem Verbrauchsteueränderungsgesetz 1981 und dem Beschäftigungsförderungsgesetz fortgesetzt.

Da auch in der Vergangenheit Pakete unterschiedlicher Einzelmaßnahmen geschnürt worden sind, die jeweils erfolgreich waren, läßt sich zu Recht behaupten, daß die Verbesserung der Steuerstruktur offensichtlich nicht nur durch allgemeine Be- und Entlastungen erreicht werden kann. Vielmehr können auch gezielte Maßnahmen bei den direkten und indirekten Steuern geeignet sein, zu einer Strukturverbesserung beizutragen. Diesem Ansatz entsprechen die 1983 in Kraft getretenen Entlastungen, wie auch die jetzt in der Regierungserklärung angesprochenen Maßnahmen, die eindeutig einer direkten steuerlichen Investitions- und Arbeitsplatzförderung gegenüber einer breit gestreuten Entlastung den Vorzug geben.

Insbesondere in den USA sind in den vergangenen Jahren jene Überlegungen zur Wirtschaftspolitik favori-

siert worden – und in der Bundesrepublik auf breite Zustimmung gestoßen –, nach denen durch allgemeine Steuersenkungen Wachstum und Beschäftigung ange regt werden sollen. Einer solchen Politik liegt die Annahme zugrunde, daß vor allem eine geringere direkte Steuerlast zu mehr Arbeits- und Kapitaleinsatz beiträgt („Leistung muß sich wieder lohnen“).

Einfluß auf die Investitionsbereitschaft

Zweifellos spielt für die Neigung „to work“ und „to invest“ auch die jeweilige generelle Steuerbelastung eine Rolle. Auch lassen sich theoretisch die Einflüsse auf das Arbeitsangebot und die Investitionsbereitschaft bei einer entsprechenden Ergänzung der Arbeitsangebots- und Investitionsfunktion ableiten. Empirisch sind diese Einflüsse aber kaum zu quantifizieren, denn das Angebotsverhalten von Arbeitnehmern und Investoren hängt von (zu) vielen anderen Bestimmungsfaktoren ab.

Stimmt man dieser Überlegung zu, läßt sich allerdings gerade daraus ein Argument für gezielte steuerliche Eingriffe anstelle von breiten Erleichterungen bei der Lohn- und Einkommensteuer ableiten: Zwar kommen allgemeine Tariferleichterungen auch den Unternehmen zugute, um aber die Realisierung der mit den Entlastungen verfolgten Zielsetzungen zu beschleunigen, muß jedoch die Merklichkeit durch eine Konzentration der Mittel auf einzelne Maßnahmen gesteigert werden. In der gegenwärtigen Situation bedeutet das, die Entlastung möglichst konzentriert und direkt an der Investition anzusetzen. Aus dem Paket vom Herbst 1982 sind in diesem Zusammenhang insbesondere die verstärkte Wohnungsbauförderung und die Entlastungen von der Gewerbesteuer hervorzuheben. Von den am 18. Mai beschlossenen Maßnahmen wird dieser Anforderung durch die Vermögensteuerentlastungen und die Abschreibungsverbesserungen Rechnung getragen werden. Der Vorwurf einer indirekten staatlichen Investitionslenkung zugunsten bestimmter Sektoren ent-

⁸ Vgl. u. a. H.-G. Petersen: Die Steuerreformen seit 1975 – Eine kritische Anmerkungen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 62. Jg. (1982), H. 8, S. 384 ff.

WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis
DM 80,-
ISSN 0342-6335

Der Vierteijahresbericht, der von der Konjunkturabteilung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

beht angesichts der umfassenden Investitionsförderung der Grundlage⁹.

Tarifkorrektur

Im Vordergrund der Diskussion um die Tariferleichterungen bei der Einkommensteuer stand bisher allerdings vor allem die Rückgabe der „heimlichen“ Steuererhöhungen. Von „heimlichen“ Steuererhöhungen oder „kalter Progression“ ist in der Regel die Rede, wenn rein nominale Einkommenszuwächse der progressiven Einkommensteuer unterliegen, so daß die Steuerbelastung ansteigt, obwohl die der Besteuerung zugrunde liegende Leistungsfähigkeit nicht zugenommen hat.

Seit John Stuart Mill wird die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der vertikalen Steuergerichtigkeit als Vorschrift über die „Opfergleichheit“ betrachtet¹⁰. Steuerzahler werden gleichbehandelt, wenn ihre Steuerzahlungen ein gleiches Opfer oder einen gleichen Verlust an Wohlfahrt bedeuten, wobei die Einbußen an Wohlfahrt zum Verlust an Einkommen in Beziehung stehen.

Die Ableitung eines (progressiven) Steuertarifs, der diesem Prinzip folgt, würde voraussetzen, daß

- der Verlauf der Kurve des Grenznutzens aus dem Einkommen für alle Steuerzahler gleich wäre,
- der Verlauf dieser Kurve bekannt wäre und
- Einigkeit über die Interpretation eines gleichen Opfers bestünde.

Da diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann der Einkommensteuertarif nur das (willkürliche) Ergebnis der mehrheitlich getragenen Vorstellungen einer Gesellschaft über eine „faire“ Steuerbelastung sein, die sich an der Leistungsfähigkeit orientiert. Diese Vorstellungen werden jedoch verletzt, wenn sich „ungewollte“ Abweichungen von der ursprünglich festgelegten Belastung einstellen, wie es bei der progressiven Besteuerung rein nomineller Einkommenszuwächse der Fall ist. Entlastungen, die diese Entwicklung kompensieren sollen, können daher als Tarifkorrektur im engeren Sinne bezeichnet werden.

Tarifentlastung

Von der Tarifkorrektur ist die Milderung des Progressionsgrades der Lohn- und Einkommensteuer zu unterscheiden, die sich aus einer Änderung der Vorstellungen über eine an der Leistungsfähigkeit orientierte faire

Steuerbelastung ergibt. Hier sollte von einer Tarifentlastung gesprochen werden, die als Element einer wachstums- und beschäftigungsorientierten Angebotspolitik anzusehen wäre.

Tariferleichterungen können demnach unterschiedlicher Natur sein. Obwohl in der Realität die Komponenten „Korrektur“ und „Entlastung“ kaum zu trennen sein werden, sollte doch einsichtig sein, daß die Rückgabe „heimlicher“ Steuererhöhungen als eine ihrer Art nach technisch begründete Maßnahme vorwiegend zur Beibehaltung einer „gerechten“ Besteuerung und weniger im Hinblick auf die Leistungsbereitschaft zu akzeptieren und durchzuführen ist. Darüber hinausgehende angebotspolitisch begründete Entlastungen bedürfen jedoch einer intensiven Diskussion insbesondere im Hinblick auf die davon erwarteten wachstumspolitischen Impulse, wobei der fehlende eindeutige empirische Nachweis der wachstumshemmenden Wirkungen einer bestimmten Höhe der direkten Steuerbelastung zu berücksichtigen ist.

Unzulässig erscheint in diesem Zusammenhang die Behauptung, in der Bundesrepublik sei die Grenze der Steuerbelastung erreicht oder bereits überschritten. Die Existenz einer solchen Grenze ist weder zu widerlegen, noch ist ihre exakte Bestimmung möglich, da sich hier „sittliche, politische, gesellschaftliche und ökonomische Aspekte mehr oder minder eng miteinander verbinden“¹¹. Indikatoren für ein Erreichen oder Überschreiten der Steuergrenzen, wie z. B. das vermutete Ausmaß der Schattenwirtschaft, das aber auch – möglicherweise sogar ebenso stark – von der indirekten Besteuerung mitbestimmt wird, sind wenig aussagekräftig, wenn man auch die Entwicklung der (Sozial)Abgabenbelastung als einen davon nicht zu trennenden Bestimmungsfaktor der Schattenwirtschaft in die Betrachtung einbezieht.

Zu warnen ist jedenfalls vor einer Argumentation, nach der die Höhe der direkten Steuerbelastung ein wesentlicher Auslöser der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Aus solch einer monokausalen Erklärung könnten entsprechende eindimensionale Gegenmaßnahmen abgeleitet werden, deren Erfolg zweifelhaft wäre, wie nicht zuletzt auch das Beispiel USA zeigt.

Konstanz der Steuerquote

Für die Bundesrepublik könnte die These von der leistungsfeindlichen Steuerbelastung angesichts der relativ großen Konstanz der Steuerquote (zwischen 23 und 24 %) kaum begründet werden. Die Bundesbank

⁹ Vgl. u. a. A. Boss : Neue Bundesregierung – neue Wirtschaftspolitik?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 62. Jg. (1982), H. 11, S. 538 ff.

¹⁰ Vgl. R. A. Musgrave, P. B. Musgrave, L. Kullmer : Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, 2. Bd. (2., neu bearb. Aufl.), Tübingen 1979, S. 22 ff.

¹¹ F. Neumark : Grundsätzliche Betrachtungen über die Grenzen der Besteuerung, in: Ifo-Schneldienst, Nr. 16/17, 1981, S. 8.

spricht gerade von einer „bemerkenswerten“ Stabilität der Steuerquote in den vergangenen 20 Jahren¹². Diese allgemeine Feststellung ist allerdings zu relativieren, wenn man die Belastungsentwicklung einzelner Steuern betrachtet.

Von besonderem Interesse ist die Lohnsteuerlastquote¹³. Trotz mehrfacher Entlastungs- und Korrekturmaßnahmen erreichte sie 1982 16,4 % und war damit deutlich höher als Mitte der siebziger Jahre (1975: 14,15 %). Für 1983 wird ein weiterer Anstieg auf 16,7 % erwartet. Als besonders kritisch ist die durchschnittliche Grenzbelastung anzusehen, die in den vergangenen Jahren bis zu 30 % erreichte (1976: 29,03 %, 1979: 28,12 %) und 1982 sogar die 40%-Marke überschritten. Auch 1983 wird sie bei über 40 % liegen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß in diesem Zeitraum auch die Realeinkommen gestiegen sind; bei unverändertem Steuertarif hätte folglich die Belastung auch bei Preisstabilität zugenommen. In dem Maße aber, in dem diese Zunahme auf „heimliche“ Steuererhöhungen zurückzuführen ist, muß sie als „ungerecht“ angesehen werden. Daher sollte sie korrigiert werden.

Forderungen nach Steuerentlastungen, die damit begründet werden, daß sich „Leistung wieder lohnen muß“, bedürfen also aus folgenden Gründen der weiteren Konkretisierung:

- Die geforderten Entlastungen können sich angesichts der wenig schwankenden Steuerquote nicht auf die Gesamtsteuerbelastung beziehen, sondern vorwiegend auf die Belastung mit direkten Steuern.
- Unter Berücksichtigung der wenig abgesicherten Zusammenhänge zwischen geringerer direkter Steuerlast und steigender Leistungs- und Investitionsbereitschaft ist eine durchgehende Tarifentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer nicht ohne weiteres gezielten steuerlichen Maßnahmen vorzuziehen, die möglichst direkt die Investitionsentscheidungen begünstigen.
- Sind die Entlastungswünsche auf die Korrektur von heimlichen Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer gerichtet, dann handelt es sich um eine Aufgabe der Steuerpolitik, die im Interesse einer gerechten Besteuerung in der Tat dringend geboten ist. Ist

dagegen die Forderung nach Steuerentlastungen eine Folge veränderter Vorstellungen über eine „faire“ und angebotspolitisch erwünschte Lohn- und Einkommensteuerbelastung, dann reichen Korrekturen nicht mehr aus. Vielmehr werden für eine Stärkung des Leistungsanreizes weitergehende Entlastungen erforderlich.

- Häufig sind die Forderungen nach einer Steuerentlastung weniger das Resultat einer genauen Analyse der tatsächlichen Steuerbelastung, gerade auch im Lohn- und Einkommensteuerlichen Bereich, als vielmehr das Ergebnis einer subjektiven (Fehl)Einschätzung und mangelnder Informationen über die Entwicklung der Steuerbelastung einerseits und die Entwicklung der (Sozial)Abgabenbelastung andererseits. Die daraus ableitbare Auffassung von Steuerpolitik als Kompensationsinstrument einer korrekturbedürftigen Sozialpolitik sollte abgelehnt werden.

Zusammenfassung

Während die Umstrukturierung des Steuersystems ein wesentliches Element der Steuerpolitik bleibt, machen die steuerlichen Entlastungen des Haushaltsgesetzes vom Herbst 1982, aber auch die programmatischen Aussagen der neuen Koalition zu diesem Thema und die steuerpolitischen Beschlüsse vom 18. Mai deutlich, daß 1984/85 gezielten Steuerentlastungen der Vorzug gegenüber einer allgemeinen Tarifentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer gegeben wird. Der Verbesserung der Steuerstruktur und der Stärkung der Leistungs- und Investitionsbereitschaft können beide Konzepte gerecht werden. Knappe Mittel und der zweifelhafte Zusammenhang zwischen einer geringeren allgemeinen Steuerbelastung und einer gesteigerten Leistungs- und Investitionsbereitschaft sprechen allerdings in der gegenwärtigen Situation eher für eine Konzentration auf direkt investitions- und arbeitsplatzfördernde Entlastungen.

Von einer allgemeinen Tarifentlastung, die ohne wirtschaftspolitischen Schaden zurückgestellt, wenn nicht gar ad acta gelegt werden kann, sollte deutlich die Tarifkorrektur zur Rückgabe der sogenannten „heimlichen“ Steuererhöhungen unterschieden werden, die im Interesse einer gerechten Besteuerung hohe Priorität genießen muß. Der im Vergleich zu einer Tarifentlastung geringere Steuerausfall bei einer Tarifkorrektur dürfte deren Realisierungschancen erhöhen. Diese Tarifkorrektur dürfte um so weniger Steuerausfälle verursachen, je eher sie durchgeführt wird. Daß mit einer solchen Korrektur zugleich ein Beitrag für eine ausgewogene angebots- und nachfrageorientierte Wachstumspolitik zu leisten wäre, darf nicht übersehen werden.

¹² Vgl. Die Entwicklung des Steueraufkommens seit Mitte der siebziger Jahre, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nr. 8, 1982 (34. Jg.), S. 24.

¹³ Vgl. Anhaltender Druck auf die Leistungsberbereitschaft durch hohe Abgabenbelastung, in: Ifo-Schneldienst Nr. 8/1983, S. 3 ff.; Steueraufkommen '82: Neuer Belastungsschub bei der Lohnsteuer, in: Ifo-Schneldienst Nr. 6/1982, S. 14 ff.